Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 109 B behalten Gültigkeit, sofern sie nicht durch die nachfolgenden Festsetzungen ersetzt werden.

1 Textliche Festsetzungen

1.1 Nutzungseinschränkungen und Zweckbestimmungen der Sondergebiete:

1.1.1 Sondergebiet SO_4 gem. § 10 BauNVO:

Im Sondergebiet SO_4 ist ausschließlich die Nutzung als Campingplatz gem. der Camping- und Wochenendplatzverordnung NRW (CW VO) 2011 zulässig. Darüber hinaus sind ausnahmsweise Anlagen zur sportlichen und spielerischen Betätigung zulässig, sofern sie sich der Nutzung Campingplatz hinsichtlich Gestalt und Flächenausnutzung unterordnen.

1.1.2 Sondergebiet SO_{4A} gem. § 10 BauNVO:

Im Sondergebiet SO_{4A} sind Wochenendhäuser in Form von Mobilheimen, zum nicht nur vorübergehenden Aufstellen bestimmte Wohnwagen und ähnliche Anlagen (Wohncontainer) sowie unbewegliche, fest mit dem Erdboden verbundene Gebäude, wie Nurdachhäuser und Blockhäuser (Aufzählung nicht abschließend) zulässig.

1.2 Maßnahmen zum Erhalt von Gehölzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b)

Die in den Sondergebieten SO_4 und SO_{4A} vorhandenen Gehölze sind zu erhalten.

2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 BauO NRW

Die textlichen Festsetzungen zur Höhe von Drempeln (Nr. 3.34 im Bebauungsplan Nr. 109 B) werden aufgehoben.

Die textliche Festsetzung zur Einrichtung der Wochenendplätze in den Sondergebieten SO_{4A} (Nr. 3.36 im Bebauungsplan Nr. 109 B) wird aufgehoben. Die Einrichtung der Wochenendplätze in den Sondergebieten SO_{4A} muss den Anforderungen der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO NRW) 2011 entsprechen. Die Camping- und Wochenendplatzverordnung 2011 ist Bestandteil der 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 B.

3 Hinweise

Erdbebengefährdung:

Gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen. Das Plangebiet ist nach der "Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland - Nordrhein-Westfalen, 1:350 000 (Karte zu DIN 4149)" der Erdbebenzone 2 in geologischer Untergrundklasse R zuzuordnen. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zu rückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte".

Die aufgeführten Normen können im Bauamt der Gemeinde Simmerath, Rathaus, 52152 Simmerath während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Entwässerung:

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Gewässerschutz:

Gemäß § 90a LWG ist ein Gewässerrandstreifen von 5 m Breite ab Böschungsoberkante zu erhalten und zu schützen. Insbesondere während der Baumaßnahme ist dieser Bereich durch einen massiven Bauzaun gegen Befahren sowie Materiallagerungen zu sichern.